

# 1. Änderung des Bebauungsplans

Verfahrensvermerke In diesem beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Auch gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und auf die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden kann. Es wird außerdem auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB verzichtet.

PLANUNTERLAGE Die Planungsunterlage entspricht hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude .....) den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Kreis Paderborn

Paderborn, den .

Der Landrat Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung Im Auftrag

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 a (3) Nr. 2 BauGB erfolgte

vom 13.12.2017 bis 03.01.2018.

Die Bürgerbeteiligung wurde am

05.12.2017 ortsüblich bekannt

Büren, den

Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

ÄNDERUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Büren hat gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am **19.10.2017** die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Boome" im Ortsteil Weiberg beschlossen.

Der Beschluss wurde am 05.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeister

Bürgermeister

Büren, den ..

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ERNEUTE OFFENLEGUNG Dieser Plan mit der Begründung Die erneute eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB fand in der Zeit zwischen dem 15.10.2018

hat gem. den §§ 3(2) und 4 (2) BauGB in der Zeit vom 26.02.2018 bis 29.03.2018 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB am 15.02.2018 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.

und 19.11.2018 statt.

Büren, den. Büren, den..

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Büren hat aufgrund § 7 i.V.m. § 41 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuellen Fassung in der Sitzung am

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

WA II

0,4 0,8

..... diese Bebauungsplanänderung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Büren, den Büren, den .

Bürgermeister

Der Beschluss der

Begründung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Büren eingesehen werden kann, ist gemäß § (3) BauGB am ortsüblich öffentlich bekanntgemacht Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung

Bebauungsplanänderung sowie der Ort,

wo der Bebauungsplan mit der

BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN RECHTSGRUNDLAGEN

derzeitiger Bebauungsplan (ohne Maßstab)

372

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S 3786) in der zurzeit geltenden Fassung.

WA 2WO

SD/KD 35°- 40° TH max. 3,75m

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58) in der zurzeit geltenden Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -

der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421ff.) in der zurzeit geltenden Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

# I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des räumlichen Änderungsbereiches gem. § 9 (7) Baugb

Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplans

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1 und 5)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO

Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO

zulässige maximale Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN) TH max. gem. § 16 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2) zulässige maximale Firsthöhe in Metern über Normalhöhennull (NHN)

FH max. gem. § 16 BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 16 (5) BauNVO

offene Bauweise gem. § 22 BauNVO

Baugrenze gem. § 23 BauNVO

-überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB öffentliche Verkehrsfläche

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauNVO

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: öffentlicher Fuß- und Radweg

Freihaltezone Wendehammer (Breite 1,00 m) gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 6)

Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

Sonstige erläuternde Planzeichen

Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

5,50

vorhandene Gebäude

Bezugshöhe in Metern über Normalhöhennull

### II. Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen Gem. § 1 (6) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

- Die Traufhöhe darf maximal 354,5 m über Normalhöhennull (NHN) betragen. Als Traufpunkt gilt der Schnittpunkt zwischen der senkrechten Außenfläche (Oberfläche Außenwand) und der Dachhaut.
- Die Firsthöhe darf maximal 358 m, bei Pultdächern nur 356 m über Normalhöhennull (NHN) betragen. Als oberster Bezugspunkt gilt die Oberkante der Dachkonstruktion.Bei untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Kamine) kann ausnahmsweise eine höhere Gebäudehöhe zugelassen werden.
- Garagen und Carports müssen einen Mindestabstand von 5 m von der Straßenverkehrsfläche

Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf 2 Wohnungen beschränkt. Bei Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte nur eine

Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Maßnahme 1: Erhaltung der geschnittenen Hecke Auf der mit der Ziffer festgesetzten Fläche ist die vorhandene geschnittene Hecke auf Dauer zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONW

- Die Höhe der Einfriedungen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf maximal 1,5 m
- Dachaufbauten sind zulässig. Dachgauben sind bei einer Dachneigung von mindestens 35° gestattet. Sie dürfen 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Die maximale Gebäudehöhe darf dabei nicht überschritten werden.

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

In Ergänzung der festgelegten Verkehrsfläche ist für den Überhang rangierender Fahrzeuge eine Freihaltezone dargestellt. In diesem Bereich ist das Abstellen von Fahrzeugen unzulässig. Bauliche Anlagen, Bewuchs oder sonstige auch temporäre dort positionierte Gegenstände dürfen mit ihrer Oberkante eine Höhe von 20 cm über der anliegenden Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten.

# III. Naturschutzrechtliche Bestimmungen

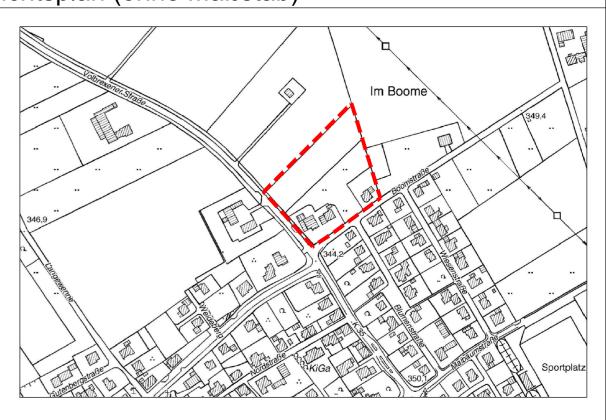
Die Planung erzeugt ein Kompensationsdefizit in Höhe von 4.504 Biotopwertpunkten.

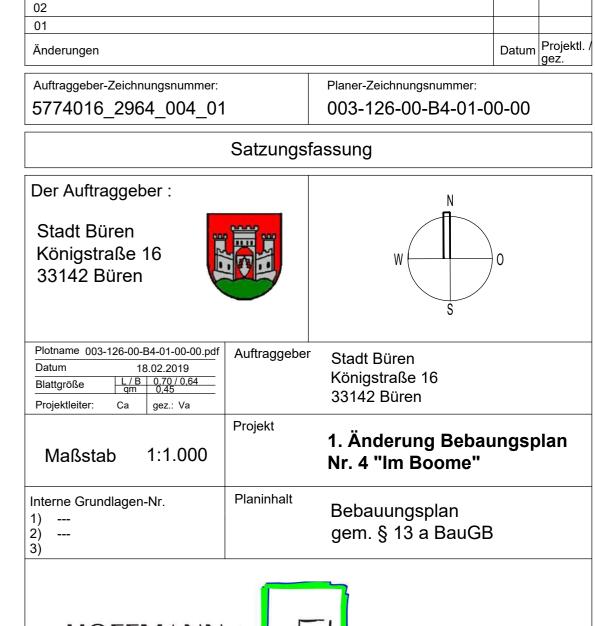
Die externe Kompensation erfolgt auf einer durch ökologischen Waldumbau anerkannten Kompensationsfläche. Die Maßnahme soll auf dem Grundstück der Gemarkung Büren, Flur 8, Flurstück 29 durchgeführt werden. Durch den Waldumbau von Nadelwald (Code 6.1) in Laubwald (Code 6.4) wird eine Wertsteigerung von 1 Biotopwertpunkte (Nach Abwertung um 1 Wertpunkt bei Vorkommen von Jungwuchs > 70 %) je m² erreicht. Somit ist für das Kompensationsdefizit von 4.504 Biotopwertpunkten eine Ausgleichsfläche von ca. 4.504 m² notwendig. Dieser Bedarf wird auf der anerkannten Kompensationsfläche "Frauenberg" (BU 043) nachgewiesen.

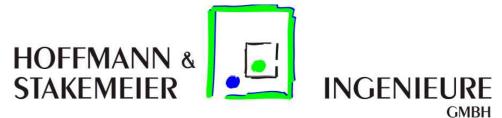
#### IV. Hinweise

- Wenn bei Erdarbeiten kultur- und/oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außendienststelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0251/591-8961 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu
- . Sollten Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden, etc. sind zu separieren und zu sichern.
  - Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gem. § 5 (2) und (3) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW- / AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 (4) KrW- / AbfG).
  - Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktonen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenverfärbungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz -
- Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen ist auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.09.) zu beschränken. Fällungs-, Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Gehölzen und Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

# Übersichtsplan (ohne Maßstab)







Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50